

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilienverwaltung der Stadt Freiberg“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d. Fassung vom 03. Oktober 1983 (BGl.S.578, ber.S.720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBL.S.292) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08. Januar 1992 (GBL.S.22) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg am 11. Oktober 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

Teile des städt. Grundbesitzes werden unter der Bezeichnung „Immobilienverwaltung der Stadt Freiberg“ als Eigenbetrieb geführt. Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist auf die Verwaltung und Vermarktung der von der Wohnbau Freiberg eG übernommenen Immobilienbestände beschränkt. Er kann aufgrund von Vereinbarungen auch Immobilien der Stadt übernehmen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Zwecke.

### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (§ 39 Abs. 2) und das Eigenbetriebsgesetz (§ 9 Abs. 1) vorbehalten sind. Außerdem ist er zuständig für die in § 8 Abs. 2 Nr. 4 - 6 des Eigenbetriebsgesetzes geregelten Angelegenheiten. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung oder eines beschließenden Ausschusses fallen.

### **§ 3**

#### **Beschließender Ausschuss**

(1.) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete **Finanz- und Verwaltungsausschuss** ist zugleich **Betriebsausschuss** für die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs:

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 26.000,- € aber nicht mehr als 102.000,- €, unabhängig davon,

ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt;

2. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 15.000,- €, aber nicht mehr als 102.000,- € beträgt;
3. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 15.000,- € übersteigt; 26.000,- € jedoch nicht übersteigt.
4. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000,- € übersteigt, 26.000,- € jedoch nicht übersteigt;
5. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen vom Gemeinderat in Einzelfall für jedes Objekt festgelegten Verkaufspreis unterschreiten;
6. die dingliche Belastung von Grundstücken, wenn die Belastung einen Wert von 15.000,- € übersteigt, 51.000,- € jedoch nicht übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 10.000,- € im Einzelfall;
8. die Bestellung anderer als der in Nr. 6 genannten Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 15.000,- € übersteigt;
9. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 15.000,- € übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt;
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschl. des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500,- € beträgt;
11. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 26.000,- € übersteigen.

- (2) Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind, werden im Betriebsausschuss vorberaten.

#### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Gem. § 6, Abs. 1 EigBG vertritt die Betriebsleitung die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Im übrigen gilt § 4 EigBG.

Die Betriebsleitung besteht aus dem Fachbediensteten für das Finanzwesen als kaufmännischer Betriebsleiter und dem Leiter des Steuer- und Liegenschaftsamtes als weiteren Betriebsleiter.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge wobei alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (4) Der Stellvertreter des Fachbediensteten für das Finanzwesen ist gleichzeitig Vertreter des kaufmännischen Betriebsleiters. Der weitere Betriebsleiter wird im Verhinderungsfall durch den kaufmännischen Betriebsleiter vertreten.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und die beschließenden Ausschüsse mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital für den Eigenbetrieb „Immobilienverwaltung der Stadt Freiberg“ wird auf 0 € festgesetzt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2005 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freiberg a. N. geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Freiberg am Neckar, 31. Oktober 2005

Ralf Maier-Geißer